

Obwohl die Staatsanwaltschaft Höfe / Einsiedeln eine Strafuntersuchung gegen Anwalt Linus Bruhin 10 Jahre lang – praktisch unbearbeitet – schubladisierte,

weist die SZ Oberstaatsanwaltschaft eine neuerlich verlangte Strafuntersuchung gegen Bruhin wiederum dieser Staatsanwaltschaft zu – diese hat sich ja bewährt.

Da Bruhin – als Nachfahre eines alt-Regierungsrates – unter justiziellem Schutz des Kantons steht, ist das Ergebnis dieser Zuweisung schon zum Voraus zweifelhaft.

Da die Schwyzer Justiz aus allen Fugen ist (Präsident des Schwyzer Anwaltsverbands ist aktuell der vorbestrafte Bruder von Regierungsrat Kaspar Michel, Martin Michel – zuvor war der Büropartner von Linus Bruhin Präsident), und vorliegend nicht mit einer regulären Strafuntersuchung zu rechnen ist, wird dieser Sachverhalt hier publiziert.

Verein Montessori Schule March  
Postfach 469  
8805 Richterswil  
vertreten durch den Präsidenten

EINSCHREIBEN  
Oberstaatsanwaltschaft  
z.Hd.v.Frau C. Contratto  
Archivgasse 1  
6430 Schwyz

Richterswil, 23. April 2019

## Strafanzeige

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin

Hiermit reiche ich Strafanzeige ein

gegen

Linus Bruhin, c/o Kälin & Bruhin, Leutschenstrasse 9, 8807 Freienbach

wegen

des Verdachts der Urkundenfälschung (Schwindelgründung), bzw.  
des Verdachts auf vorsätzlich unwahre Angaben gegenüber dem Handelsregisteramt Schwyz (StGB 153),  
des Verdachts auf vorsätzliches Erschleichen einer falschen Beurkundung,  
des Verdachts auf Beihilfe zum Diebstahl der Liegenschaft der 'Montessori'-Schule in Siebnen via HR,  
etc.

## Zum Sachverhalt / Begründung

Per 20. Januar 2011 kalauerte der damalige Präsident des «Vereins Montessori-Schule March», Jörg Lutz, Äffenberg 7, 8852 Altendorf, vor ca. 18 Mitgliedern des Vereins zur angeblichen Notwendigkeit, den Verein in eine AG umzuwandeln, um dadurch vorgeblich die Marke «Montessori-Schule» zu stärken unter dem von Lutz phantasierten Vorwand, weitere solche Schulen (wie die damals noch intakte in Siebnen) «rund um den Zürichsee herum» zu eröffnen.

Aktionäre dieser AG seien laut Lutz und Bruhin selbstverständlich die Mitglieder des Vereins.

In der Folge verfälschten Lutz und Bruhin den Informationsabend vom 20. Januar 2011, an welchem nur etwa 2/3 der Vereinsmitglieder überhaupt teilnahmen, in eine «Mitgliederversammlung» und gaben gegenüber dem HR fälschlich und irreführend vor, diese habe die Umwandlung des Vereins in die «Montessori Schule March AG» «einstimmig beschlossen».

Danach entzog Lutz die Liegenschaft «Montessori Schule» in Siebnen samt Grundstück und Inventar den tatsächlichen Eigentümern, indem er sich via HR (heutiger Stand) zum «Mehrheitsaktionär» machte und den Verein in Sachen Aktien oder andersweitiger Entschädigung vollständig ins Leere laufen liess.

Dies war Lutz nur möglich mit tätiger Beihilfe des vorliegend beschuldigten Anwalts Linus Bruhin. Bruhin ist sich zur unrechtmässigen «Übertragung» der Liegenschaft aus dem Gesagten selbstverständlich im Klaren, weshalb Verdacht auf mehrfache vorsätzliche strafbare Handlungen besteht.

Bruhin stand Lutz schon an jenem Informationsabend anwaltlich bei und nickte der Versammlung zum Vortrag von Lutz ständig bejahend und empfehend zu.

Sodann hatte Bruhin für seinen Klienten Lutz anschliessend jene Falscheintragungen beim HR besorgt mit dem Ergebnis, dass Lutz damit komplett entschädigungslos die obgenannte Liegenschaft auf sich, bzw. auf ein juristisches Konstrukt übertragen lassen konnte. Bruhin fädelte den Diebstahl somit vorsätzlich ein. Lutz steht seiner erschwindelten «Montessori Schule March AG» laut HR als Verwaltungsratspräsident vor.

Zu dieser «Eigentumsübertragung» existierte nirgends und zu keiner Zeit ein rechtlich erforderlicher Beschluss des Vereins.

Dagegen klagte der Vorstand des Nachfolge-Vereins «Freunde der Montessori-Schule March» im November 2015 bei der Staatsanwaltschaft March, worauf diese eine Grundbuchsperre erliess, 2017 die Strafuntersuchungen aber einstellte, weil zu kompliziert. Via Kantonsgericht klagten wir schliesslich beim Bundesgericht. Dieses ging mit Urteil vom 26. September 2018 **6B\_59/2018** auf den Fokus unserer Klage ebenfalls nicht ein, nämlich auf die Falscheintragung beim HR, mit welcher Lutz und Bruhin den Diebstahl der Liegenschaft als reguläre «Übertragung» vortäuschen wollen, obwohl Lutz die wahren Eigentümer in keiner Form entschädigte.

Der Fall «Montessori Schule» in Siebnen ist seither aus den regionalen Medien bekannt.

In diversen Einstellungen von Strafuntersuchungen stellte die STA March (UR Fuchs) unmissverständlich fest, die Bedingungen für eine Umwandlung unseres Vereins in eine AG seien nicht erfüllt.

Ich ersuche Sie deshalb um vollständigen Aktenbeizug.

Als Präsident des Vereins «Freunde der Montessori-Schule March» ersuche ich Sie um Zuteilung zur Strafuntersuchung an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft, da Bruhin z.B. von der Staatsanwaltschaft Höfe / Einsiedeln schon in einer anderen Sache rund 10 Jahre lang vor Strafe «kollegial geschützt» wurde. Dies macht deutlich, dass gerade im Fall von Bruhin wegen «kameradschaftlicher Nähe» keine Gewähr für eine unabhängige Strafuntersuchung innerhalb des Kantons Schwyz besteht.

Ausserdem ist bekannt, dass Schwyzer Staatsanwälte «Kollegen» wie Bruhin (vgl. den Fall Bruno Frick) über den Eingang von Strafanzeigen jahrelang nicht einmal informieren, sondern diese einzig schubladisieren, bzw. dass unter «gewöhnlichen» und «besseren» Beschuldigten streng willkürlich unterschieden wird.

Gerne höre ich von Ihnen, an welche Staatsanwaltschaft Sie diese Strafanzeige zuweisen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Ulrich Salinger

**Oberstaatsanwaltschaft** Büro Contratto  
Archivgasse 1  
Postfach 1201  
6431 Schwyz  
Telefon +41 (0)41 819 26 90  
Telefax +41 (0)41 819 26 96  
E-Mail ostaw@sz.ch



Oberstaatsanwaltschaft, Postfach 1201, 6431 Schwyz

**mit interner Post vom 26. April 2019**  
Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 128  
8832 Wollerau

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen VAO 2019 56 CC  
Datum 26. April 2019 eb

### **Strafanzeige von Hans-Ulrich Salinger gegen Linus Bruhin**

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt

In der Beilage erhalten Sie zuständigkeitshalber die Strafanzeige von Hans-Ulrich Salinger vom 23. April 2019 gegen Linus Bruhin.

Freundliche Grüsse  
**Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**

lic. iur. Carla Contratto  
Oberstaatsanwältin

Beilage: - Strafanzeige vom 23. April 2019  
- Zustellcouvert

Kopie an: - Hans-Ulrich Salinger,

8805 Richterswil

Verein Montessori Schule March  
Postfach 469  
8805 Richterswil  
vertreten durch den Präsidenten

EINSCHREIBEN  
Staatsanwaltschaft Höfe / Einsiedeln  
z.Hd. des Leitenden STA Ivo Kümín  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 128  
8832 Wollerau

Richterswil, 29. April 2019

Unsere Strafanzeige gegen Linus Bruhin vom 23. April 2019

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt

Die Zuweisung unserer Strafanzeige gegen Linus Bruhin an Sie ist uns von der Oberstaatsanwaltschaft in Kopie zugegangen. Nur hielten wir ausdrücklich fest, dass diese wegen durchgängiger Befangenheit eben gerade nicht an Ihre Staatsanwaltschaft zugeteilt werden sollte, was wir ausführlich begründeten.

Offenbar fungieren Sie aber nur auf dem Papier als Leitender Staatsanwalt, weil die eigentliche Leitende Staatsanwältin, Triathlon-Weltklasse-Athletin Simone Brändli jeweils nur die halbe Woche auf dem Amt anwesend zu sein geruht. Bislang wurden Sie bei Ihrer Pseudo-Staatsanwaltschaft nur als «gewöhnlicher» Staatsanwalt aufgeführt, vgl. auch hier [https://interessen-gemeinschaft-ipco.ch/urteile\\_der\\_schwyz\\_justiz/staats-anwaltschaft\\_als\\_attrappe.pdf](https://interessen-gemeinschaft-ipco.ch/urteile_der_schwyz_justiz/staats-anwaltschaft_als_attrappe.pdf)

Da Sie dieser personell hochgradig fluktuierenden Staatsanwaltschaft schon länger standhaft dienen, gehen wir davon aus, dass Sie schon bei der rund 10jährigen Verweigerung einer anderen Strafuntersuchung gegen obgenannten Beschuldigten die Finger im Spiel hatten.

Sollte dies zutreffen, so ist dieses Schreiben gleichzeitig als **Ausstandsbegehren** entgegen zu nehmen. Denn auf eine - nochmalige - 10jährige Schubladisierung einer Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten Linus Bruhin lassen wir uns selbstverständlich nicht ein.

Da Sie von der Oberstaatsanwaltschaft nun mit der Anhandnahme der Strafuntersuchung beauftragt worden sind, Sie aber mutmasslich angewiesen wurden, den Beschuldigten erst «zu gegebener Zeit» darüber zu orientieren (bzw. überhaupt nicht), sende ich diesem unsere Strafanzeige gleich selber an seine Geschäftsadresse Leutschen-strasse 9, 8807 Freienbach zu. Dies auch deshalb, um Ihnen die Strafuntersuchung gegen einen vor Strafe hoheitlich zu verschonenden «Prominenten» (Nachfahre von alt-RR Bruhin) zu erleichtern, bzw. um sie zu initiieren.

Da Sie mutmasslich auch angewiesen wurden, den Hintergrund der angezeigten Delikte, nämlich den Diebstahl der «Montessori»-Liegenschaft in Siebnen durch einen Mandanten des Beschuldigten nach Möglichkeit zu verwischen, wären Ihnen die Hände ohnehin gebunden. Ausserdem könnte Ihnen die Anhandnahme dieser Strafuntersuchung ohne Weiteres den Job kosten, gerade in diesem Kanton, weil von Ihren Vorgesetzten unerwünscht. Somit wäre Ihr Ausstand auch für Sie selber nur von Vorteil.

Wir ersuchen Sie um Mitteilung, ob unsere Vermutung zutrifft, und ob Sie in dieser weiteren Strafsache gegen den Beschuldigten in Ausstand treten, mit Angabe des/der entsprechend zuständigen Ersatz-Staatsanwalts\*-anwältin.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Ulrich Salinger, Präsident